

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

## 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

<b>im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.032.500,00	1.102.800,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.232.000,00	1.212.400,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-189.300,00	-99.400,00

<b>im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	974.700,00	1.037.800,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.185.100,00	1.156.900,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-210.400,00	-119.100,00
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	738.800,00	924.200,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.565.800,00	1.730.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-827.000,00	-805.800,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

**§ 2**  
**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt von 374.500,00 EUR auf 374.500,00 EUR

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

**§ 4**  
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt und 2022 festgesetzt von bisher 2.673.000 EUR auf 2.673.000 EUR

**§ 5**  
**Hebesätze**

Haushaltsjahr 2022:

- 1.) Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 350 v. H. auf 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 430 v. H. auf 430 v. H.
- 2.) Gewerbesteuer von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Jahr 2022 von bisher 3,19 Vollzeitäquivalente (VzÄ) auf 3,19 VzÄ

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-574.167	EUR	-484.267	EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-1.478.290	EUR	-1.033.974	EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	685.456	EUR	775.356	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 20.10.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Der in § 2 der 3. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 374.500 EUR wird gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V teilweise in Höhe von **357.100 EUR** genehmigt.

Der in § 4 der 3. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **2.673.000 EUR** wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Ahlbeck, den 25.10.2022



Schnellhammer  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 3.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 1 Monat in der Stadt Eggesin, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1, Zimmer 119 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 25.10.2022



  
Schnellhammer  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.